



---

## Merkblatt zur Errichtung von Gartengerätehäuschen

### 1. Aufstellungsberechtigte

Das Aufstellen von Gartengerätehäuschen kann nur Nutzern von Mietergärten gestattet werden. Die Gartengerätehäuschen dienen ausschließlich zur Unterstellung von Gartengeräten. Sommerlauben und ähnliche Aufbauten sind nicht zulässig.

Die Aufstellung von Gartengerätehäuschen ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

### 2. Aufstellungsart

Die Gartengerätehäuschen dürfen nur innerhalb der Mietergärten aufgestellt werden. Bei der Aufstellung ist auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Gerätehäuschen darf den Nachbargarten nicht erheblich beschatten. Die Aufstellung ist mit der Verwaltung des SBV abzustimmen.

### 3. Abmessung und Material

Die Gerätehäuschen dürfen eine max. Grundfläche von 3,00 m<sup>2</sup> und eine max. Höhe von 2,10 m nicht überschreiten (Maße von Fertighäusern z.B. 93/173 cm oder 153/173 cm).

Betonierarbeiten für Fundamente und Sohlplatten sind nicht zulässig. Wenn erforderlich, dürfen nur Fertig-Einzelfundamente eingesetzt werden.

Fertighäuser sind nur aus Holz (Fichte/ Tanne) zulässig.

Die Errichtung von Gartengerätehäuschen in Eigenleistung ist mit der Verwaltung vorher abzustimmen. Die Verwendung unterschiedlicher Holzschalungen (z.B. Wechsel von Schaltafeln, Profischalungen, sägerauhe Schalung usw.) ist nicht zulässig.

Die Dacheindichtung erfolgt mit Holzschindeln oder mit Bitumen-Dachbelag. Wellplatten sind nicht zulässig.

Zur Imprägnierung dürfen keine schädlichen Stoffe verwendet werden. Carbolineum ist nicht zulässig.

### 4. Unterhaltung

Die Unterhaltung der Gartengerätehäuschen obliegt alleine dem Antragsteller. Das Gerätehäuschen ist stets in einem gepflegten und sicheren Zustand zu halten.

### 5. Rückgabe der Gartenfläche

Sollte der Gartennutzer wegen Kündigung oder aus sonstigen Gründen die Gartenpflege nicht mehr durchführen, ist die Gartenfläche durch den Nutzungsberechtigten vollständig abzuräumen, einschl. Gerätehäuschen, soweit der Garten nicht von einem anderen Mieter übernommen wird. Eine Entschädigung für die getätigten Aufwendungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### 6. Haftung

Für die Zeit der Nutzung übernimmt der Nutzungsberechtigte unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegen den Grundstückseigentümer die volle Haftung, die aus der Nutzung der Gerätehäuschen entstehen kann.